

N i e d e r s c h r i f t

über die

ö f f e n t l i c h e S i t z u n g

des

G e m e i n d e r a t e s H a g e l s t a d t

Sitzungsnummer: 4

Jahrgang 2022

Sitzungstag: 14.04.2022

Sitzungsort: Mehrzweckhalle der Gemeinde
Vorsitzender: 1. Bürgermeister Thomas Scheuerer
Schriftführer: Benjamin Plantsch

Anwesend sind: Michael Cencic, Markus Bernhuber, Christine Pechtl,
Günther Zierhut, Peter Turicik,
Robert Götzfried, Josef Meier,
Theresa Flotzinger, Florian Häupl,
Johannes Rosenbeck, Lothar Limmer

Entschuldigt sind: Dr. Markus Riedhammer

Alle Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen. Mehr als die Hälfte sind anwesend.
Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Zur Sitzung sind außerdem erschienen:
GL Neußinger

Vorsitzender:

Schriftführer:

Scheuerer
Erster Bürgermeister

Plantsch
stellv. Geschäftsleiter

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird gemäß der Geschäftsordnung ein Antrag auf Änderung der Tagesordnung gestellt.

Bürgermeister Scheuerer weist darauf hin, dass der für den Abwägungs- und Satzungsbeschluss erforderliche Durchführungsvertrag vom Vorhabensträger nicht vollständig unterschrieben vorliegt (es fehlt die Unterschrift des Grundstückseigentümers). Daher ist der Tagesordnungspunkt 2 abzusetzen; der Vollzug des Beschlusses ist nicht möglich bzw. der vorhabensbezogene Bebauungsplan wäre nichtig (vgl. Art. 36 Satz 1 Halbsatz 2 GO i. V. m. § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Eine beschlussmäßige Behandlung ist daher für die Gemeinderatssitzung im Mai vorgesehen.

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig für die Absetzung von Tagesordnungspunkt 2 aus.

1. Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 10.03.2022

Gegen die Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben.

2. – ABGESTZT – Bauleitplanung der Gemeinde Hagelstadt „PV Höhenberg“ – Abwägungs- und Satzungsbeschluss / 610-701
3. Überörtliche Rechnungsprüfung für die Jahre 1997 bis 2017; Erledigung und Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen / 030-655

Sachverhalt:

Der Prüfbericht der überörtlichen Rechnungsprüfung wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Ladung bereits zur Verfügung gestellt. Zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen wird wie folgt Stellung genommen:

TZ 1:

Die Dienstanweisung wurde erstellt.

TZ 2:

Die Prüfungsfeststellung wird zur Kenntnis genommen.

TZ 3:

Laut Auskunft der Sparkasse Regensburg besteht für den Ersten Bürgermeister keine Verfügungsberechtigung für das Girokonto der Gemeinde, eine Einziehung der Vollmacht war deshalb nicht erforderlich.

TZ 4:

Die Vollmacht wurde am 24.10.2019 geändert und der entsprechende Passus gestrichen.

TZ 5:

Die Vollmacht wurde am 24.10.2019 geändert und der entsprechende Passus gestrichen.

TZ 6:

Die Vollmacht wurde am 12.03.2021 neu erteilt, der entsprechende Passus wurde dabei gestrichen.

TZ 7:

Die Prüfungsfeststellung zur Trennung der Kassen- und Anordnungsgeschäften wird zur Kenntnis genommen.

Im Bereich des Onlinebanking wurde die Bankingsoftware auf das Produkt Windata umgestellt. Sowohl beim Onlinebanking mit der Raiffeisenbank als auch bei der Sparkasse sind somit die in der Prüfungsfeststellung vorgegebenen Anforderungen gewährleistet.

TZ 8:

Die Prüfungsfeststellung wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet. Eine entsprechende Regelung wurde in die Kassendienstanweisung aufgenommen.

TZ 9:

Die Prüfungsfeststellung wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet. Die Zuständigkeit wurde in der Kassendienstanweisung auf den Geschäftsleitenden Beamten übertragen.

TZ 10:

Die Sonderrücklagen für die Feuerwehren und Ehrensold Bürgermeister wurden bereits im Haushaltsjahr 2010 und 2011 aufgelöst.

Aktuell wird lediglich die Sonderrücklage für den Pensionskostenanteil des Geschäftsleitenden Beamten geführt.

Nachdem der hier anfallende Aufwand gering ist, wird dies beibehalten.

TZ 11:

Die Prüfungsfeststellung wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet.

TZ 12:

Die Prüfungsfeststellung wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet.

TZ 13:

Die Prüfungsfeststellung wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet.

Aufgrund des mittlerweile erfolgten Amtswechsels erfolgte keine nachträgliche Zustimmung.

Bei der Festlegung der Entschädigung des amtierenden Bürgermeisters wurde die Zustimmung eingeholt.

TZ 14:

Die Prüfungsfeststellung wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet.

TZ 15:

Die Entlastungen wurden mit Beschluss vom 12.12.2019 erteilt.

TZ 16:

Die Prüfungsfeststellung wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet.

TZ 17:

Die Prüfungsfeststellung wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet.

TZ 18:

Die Prüfungsfeststellung wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet.
Die Grundschule wurde entsprechend informiert.

TZ 19:

Die Prüfungsfeststellung wird vom Bayerischen Landesamt für Statistik erledigt.

Die Prüfungsfeststellung zu 5.8.2.2 wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet. Die Schülerbeförderung erfolgt mittlerweile durch den Schulverband selbst.

TZ 20:

Die Prüfungsfeststellung wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet.

TZ 21:

Die Feststellung der besonderen Gefährlichkeit des Schulwegs von und nach Gailsbach erfolgte nach Stellungnahme des Landratsamts mit Beschluss vom 16.01.2020.

TZ 22:

Die Prüfungsfeststellung wird vom Bayerischen Landesamt für Statistik erledigt.

TZ 23:

Laut Auskunft der Kindergartenleitung vom 03.09.2019 wurde das Tee- oder Spielgeld bereits vor längerer Zeit abgeschafft und durch einen Handvorschuss - wie in der Prüfungsfeststellung gefordert – ersetzt.

TZ 24:

Die Kalkulation wurde 2004 vollständig überarbeitet, die Entwässerungsanlage wird seitdem kostendeckend betrieben.

Die Prüfungsfeststellung wird zur Kenntnis genommen.

TZ 25:

Die Prüfungsfeststellung wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet.

TZ 26:

Aufgrund des geringen Umfangs wird auf einen Pachtzins verzichtet.

TZ 27:

Die Überarbeitung des Straßenbestandsverzeichnisses ist sehr umfangreich und personalintensiv. Die Mängel werden nach den personellen Möglichkeiten der Verwaltung im Laufe der nächsten Jahre behoben.

TZ 28:

Die Gemeinde ging davon aus, dass die Prüfungsfeststellung bereits intern im Landratsamt an die zuständige Stelle weitergeleitet wurde. Nachdem bislang jedoch keine Änderung der Pauschale erfolgte, wurde die zuständige Stelle im Landratsamt zusätzlich über die Prüfungsfeststellung informiert. Die Prüfungsfeststellung wird ansonsten zur Kenntnis genommen.

TZ 26 (5.14.1):

Die Prüfungsfeststellung wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet. Für die Niederschriften werden Muster des KAV Bayern verwendet. Soweit einzelne Niederschriften fehlten wurden diese nachgeholt.

TZ 27 (5.14.2):

Die Gemeinde hat zur Verbesserung der Organisation ein Personalberatungsbüro beauftragt, dieses wird auch die geforderten Stellenbeschreibungen erstellen.

TZ 28 (5.14.3):

Die Prüfungsfeststellung wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet.

TZ 29 (6.2):

Hierzu erfolgte eine Rückfrage beim Bayerischen Gemeindetag, der zur Prüfungsfeststellung folgende Antwort gab:

„wir gehen davon aus, dass die Formulierung in Ihrer Unternehmenssatzung dem beiliegenden Satzungsmuster des BKPV aus 1997 (dort § 6 Abs. 3 Nr. 14) entspricht, das u.a. mit dem Bayerischen Innenministerium abgestimmt wurde.

Es ist unbestritten, dass der Gemeinderat für eine wesentliche Erweiterung des Unternehmens zuständig ist, die von der Unternehmenssatzung nicht mehr gedeckt ist und eine Änderung derselben erforderlich macht (vgl. Art. 89 Abs. 3 Satz 1 GO). § 6 Abs. 3 Nr. 14 des Satzungsmusters geht aber nach seinem Wortlaut gerade davon aus, dass sich die Änderung des Betriebsumfangs im Rahmen des durch die Unternehmenssatzung festgelegten Aufgabenbereichs bewegt, also keine Änderung der Satzung erfordert. Dabei geht es also um Entscheidungen des Vorstands im Rahmen der durch die Unternehmenssatzung gesetzten Grenzen, für die der Verwaltungsrat seine Zustimmung erteilen muss (interne Kontrolle!). Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7, Art. 96 Abs. 1 Nr. 1 GO betreffen dagegen "Entscheidungen der Gemeinde" über wesentliche Erweiterung oder Änderung der Aufgaben von gemeindlichen Unternehmen. Bei der vorliegend auf das KU übertragenen Aufgabe der Abwasserbeseitigung sehen wir auch keine "weite Formulierung des Unternehmensgegenstands" im Sinne von Nr. 2.1 des IMS vom 4.6.1999, FSt. 1999 Rn. 231 (s.u.; falls der Prüfer darauf hinaus will; dieser Passus ist durchaus umstritten); die Aufgabe der Abwasserbeseitigung ist durch die Fachgesetze klar definiert.

Einen Änderungsbedarf sehen wir also nicht.

Derzeit befindet sich eine unter unserer Federführung fortentwickelte, zwischen den Verbänden bereits abgestimmte Fassung dieses Musters in der Abstimmung mit dem Innenministerium. Die Diskussionen hierzu sind noch nicht abgeschlossen, die Ergebnisse bleiben abzuwarten. Gegebenenfalls bietet sich dann eine Prüfung der Unternehmenssatzung auf ihren Aktualisierungsbedarf an. Wir hoffen, das aktualisierte Muster zum Jahreswechsel veröffentlichen zu können.

...

FSt. 1999, Rn. 231, Auszug:

"Einzelfragen zum kommunalen Unternehmensrecht (Art. 86 bis Art. 96 GO)

(Vgl. hierzu auch "Gemeindekasse" Randnummer 27/1999)

Durch das Gesetz zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.7.1998 (GVBl S. 423) wurde das kommunale Wirtschaftsrecht neu geordnet und zu einem kommunalen Unternehmensrecht umgestaltet (vgl. die Randnummern 227 bis 229, 244, 245 und 256 bis 259/1998). Mit dem unten vermerkten Schreiben vom 4.6.1999 an die Regierungen, die Landratsämter und die kreisfreien Gemeinden hat das Bayerische Staatsministerium des Innern zu einzelnen Fragen, die sich beim Vollzug des neuen Rechts ergeben haben, die nachstehenden Hinweise gegeben:

1. Formaler Unternehmensbegriff (Art. 86 GO)

"Das kommunale Unternehmensrecht baut nicht auf einem vorgegebenen Unternehmensbegriff auf. Unternehmen ist nach Art. 86 GO jeder aus der Verwaltung ausgegliederte Bereich, den die Gemeinde als Eigenbetrieb, Kommunalunternehmen oder in den Rechtsformen des privaten Rechts betreibt (formaler Unternehmensbegriff). Die Unternehmenseigenschaft hängt nur von der Ausgliederung in eine bestimmte Rechtsform, nicht von der Art der übertragenen Aufgaben ab. Die inhaltliche Frage nach der Aufgabe spielt erst bei der Prüfung der Zulässigkeit des Unternehmens im Rahmen von Art. 87 GO eine Rolle. Im Ergebnis ist der formale Unternehmensbegriff nichts anderes als ein Sammelbegriff für Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen und Rechtsformen des privaten Rechts. Der formale Unternehmensbegriff des Kommunalrechts sagt über die rechtliche Einordnung des Unternehmens nach anderen Rechtsgebieten (z.B.. Gewerberecht, Steuerrecht, Handelsrecht) nichts aus. Regiebetriebe fallen nicht unter den formalen Unternehmensbegriff, sie sind - auch wenn sie organisatorisch eigene Strukturen aufweisen können - Teil der allgemeinen Verwaltung."

2. Allgemeine Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen (Art. 87 GO)

"2.1 Nach Art. 87 Abs. 1 GO sind auch wesentliche Erweiterungen gemeindlicher Unternehmen nur unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig. Wesentlich sind grundsätzlich alle Erweiterungen, die von der Satzung des Unternehmens nicht gedeckt sind und deswegen deren Änderung voraussetzen. Im Hinblick auf die häufig anzutreffende weite Formulierung des Unternehmensgegenstands sind darüber hinaus vor allem folgende Erweiterungen grundsätzlich als wesentlich anzusehen:

- Übernahme neuer Geschäftsfelder
- Übergang von der Deckung des Eigenbedarfs zu Leistungen (auch) an Dritte
- Überschreitung des Gemeindegebiets; diese ist zwar schon gemäß Art. 87 Abs. 2 und 3 GO an die Voraussetzungen des Absatzes 1 gebunden, als wesentliche Erweiterung unterliegt sie aber auch der Anzeigepflicht gemäß Art. 96 Satz 1 Nr. 1 GO.

Lediglich Verbesserungen oder quantitative Erweiterungen des Leistungsangebots im Rahmen des Unternehmensgegenstandes sind in der Regel nicht als wesentlich i.S. von Art. 87 Abs. 1 GO anzusehen.

2.2 Die Änderung der Rechtsform eines schon bestehenden Unternehmens, also z.B. die Umwandlung eines Eigenbetriebs in ein Kommunalunternehmen oder eine GmbH, ist kein Fall des Art. 87 Abs. 1 GO."

Nachdem der Bayerische Gemeindetag keinen Änderungsbedarf sieht, erfolgt keine Änderung der Satzung. Zu gegebener Zeit wird die Unternehmenssatzung der aktuellen Mustersatzung angepasst.

Aus dem Gemeinderat (Herr Zierhut) kommt die Nachfrage bzgl. TZ 19. Herr Neußinger erklärt, dass der Fehlbetrag bereits durch die Nachberechnung „automatisch“ ausgeglichen wurde und sich dies somit erledigt hat.

Beschluss:

Der Behandlung der Prüfungsfeststellungen wie beraten wird zugestimmt. 12:0

4. Sanierung Kanalnetz Bereich B15/Regensburger Straße; Sachstand und weiteres Vorgehen / 700-350/2

Sachverhalt:

Bürgermeister Scheuerer informiert über den Baufortschritt und das weitere Vorgehen.

Die derzeit gültige gemeindliche Satzung regelt, dass die Gemeinde alle erforderlichen Arbeiten in Bezug auf die Grundstücksentwässerungsanlagen herzustellen hat. Dies beinhaltet auch die sog. „Kontrollschächte“, die nach den derzeit geltenden und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und unterhalten sind. Er verweist auf Satzungen anderer Gemeinden und Zweckverbände, in denen die Anlieger selbst dafür verantwortlich sind.

Die Satzung wird derzeit auf Ergänzungsbedarf sowohl vom bayerischen Gemeindetag als auch der Rechtsaufsicht am Landratsamt Regensburg gegengelesen.

Durch die Sanierung der B15 haben der Wasserzweckverband Regensburg Süd (WZV) und die Gemeinde jeweils für sich beschlossen, ihr Leitungen zu erneuern, da dies wirtschaftlich sinnvoll ist. Zudem befinden sich in einigen Bereichen des Kanalnetzes an der B15 sog. Asbestzementrohre. Diese müssen mit erheblichem Mehraufwand ausgetauscht werden, da aufwendige Schutzvorschriften zu beachten sind.

Die neuen (Kanal-)Leitungen werden bis zu 1 m in die jeweiligen Anliegergrundstücke verlegt.

Die Kosten für die Hauptleitung bis zum jeweiligen Grundstück übernimmt die Gemeinde bzw. fließt in die Globalkalkulation ein.

Nachdem diverse Falschinformationen im Umlauf waren und eine große Verunsicherung bei den Anliegern herrschte, hat Bürgermeister Scheuerer mit allen betroffenen Anliegern persönliche Gespräche geführt und sie über die Sachlage informiert. Stand heute haben bereits 12 von 15 Anliegern der Maßnahme zugestimmt, 1 Schacht wurde bereits hergestellt. Mit den verbleibenden drei wird der Bürgermeister nochmals das Gespräch suchen. Auf § 8 der Satzung wird hingewiesen.

Bürgermeister Scheuerer gibt den TOP zur Diskussion frei.

GR-Mitglied Götzfried:

Herr Götzfried verweist auf die seiner Auffassung nach „Altanschließerregelung“ in der Satzung (keine Pflicht zur Errichtung eines Kontrollschachtes). Zudem bemängelt er die späte Information der Bürgerinnen und Bürger (14 Tage vor der Maßnahme).

GR-Mitglied Häupl:

Herr Häupl verweist darauf, dass in § 3 der gemeindlichen Satzung lediglich die Baulast definiert ist.

Verwaltung:

Herr Neußinger und Bürgermeister Scheuerer erklären, dass die Anlieger frühzeitig, teilweise bereits im Dezember 2021, vorab informiert wurden. Weitere Informationen folgten im Februar, März und April. Konkrete Aussagen gab es erst ca. 3 Wochen vor der Maßnahme, als die Zahlen der ausführenden Firma vorlagen. Davor wäre es nicht seriös gewesen, mit spekulativen Zahlen an die Öffentlichkeit zu gehen.

GR-Mitglied Limmer:

Herr Limmer gibt an, dass es eine grundsätzliche Frage zu klären gilt: Besteht die (gesetzliche) Pflicht zur Errichtung eines Kontrollschachtes?

GR-Mitglied Rosenbeck:

Herr Rosenbeck regt an, dass bei zukünftigen Maßnahmen vorab gezielt mit allen Fakten frühzeitig mit den Betroffenen gesprochen wird.

GR-Mitglied Cencic:

Herr Cencic erklärt, dass heute keine konkrete Lösung gefunden wird. Er regt an, auf die Stellungnahmen von Gemeindetag und Rechtsaufsicht zu warten und, sofern erforderlich, dann die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hagelstadt beschließt den Vorgang zur Beratung und Beschlussempfehlung an den Verwaltungs- und Finanzausschuss zu verweisen.

12:0

5. Errichtung von zwei Doppelhäusern mit jeweils vier Stellplätzen / Ostersteig 9 – E11/2022

Sachverhalt:

Auf dem Anwesen Flur-Nr. 487/4, 478/5 der Gemarkung Hagelstadt beantragt der Bauherr die Errichtung von zwei Doppelhäusern mit jeweils vier Stellplätzen. Die Stellplatzpflicht der gemeindlichen Satzung ist erfüllt (je Wohneinheit zwei Stellplätze).

Der Flächennutzungsplan sieht hier ein Dorfgebiet (MD) vor.

Die Gebäude weisen folgende Merkmale auf:

- Höhe 10,34 m
- Dachneigung 36 °
- E + 1 + D

Um sich der näheren Umgebung anzupassen ist beabsichtigt das Gelände in Teilbereichen um bis zu 2,50 m abzugraben. Dies erfordert eine entsprechende Sicherung der Nachgrundstücke mit Stützmauern und Absturzsicherungen bis einer Gesamthöhe von 3,50 m.

Aus den vorliegenden Planunterlagen geht hervor, dass beabsichtigt ist, die Entwässerung über eine private Leitung in das öffentliche Kanalnetz zu lösen.

Dies entspricht nicht den geltenden Regelungen. Zudem ist ein Kontrollschacht zu errichten.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hagelstadt erteilt den beiden Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen sofern die Entwässerungssituation geklärt wird. Auf die schwierigen Bodenverhältnisse (Sand etc.) wird hingewiesen. 10:2

6. Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport / Bajuwarenring 25 – E12/2022

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Flur-Nr. 123/49 der Gemarkung Hagelstadt ist beabsichtigt ein Einfamilienhaus (E + 1) mit Garage und Carport zu errichten.

Der rechtskräftige qualifizierte Bebauungsplan „Eheweg Süd“ sieht hier ein allgemeines Wohngebiet (WA) vor.

Das Gebäude weist eine Firsthöhe von 8,22 m auf.

Da sich die Garage am Nachbarn zu orientieren hat und diese im Bauantrag und auf Nachfrage mit 6,76 m angegeben ist, ist ein Bauantrag einzureichen.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hagelstadt erteilt dem vorstehenden Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen. 12:0

7. Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage / Bajuwarenring 16 – E8/2022

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Flur-Nr. 123/23 der Gemarkung Hagelstadt ist beabsichtigt ein Einfamilienhaus (E + 1) mit Garage zu errichten.

Der rechtskräftige qualifizierte Bebauungsplan „Eheweg Süd“ sieht hier ein allgemeines Wohngebiet (WA) vor.

Das Gebäude weist eine Firsthöhe von 8,44 m auf.

Mit dem Bauantrag wird eine Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt. Die max. Abgrabung von 0,5 m soll um 0,29 m überschritten werden, da das Gelände im nord-östlichen Bereich stark ansteigt.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hagelstadt erteilt dem vorstehenden Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen. 12:0

8. Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage / Bajuwarenring 14 – E9/2022

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Flur-Nr. 123/22 der Gemarkung Hagelstadt ist beabsichtigt ein Einfamilienhaus (E + 1) mit Garage zu errichten.

Der rechtskräftige qualifizierte Bebauungsplan „Eheweg Süd“ sieht hier ein allgemeines Wohngebiet (WA) vor.

Das Gebäude weist eine Firsthöhe von 9,14 m auf.

Mit dem Bauantrag wird eine Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt. Die max. Aufschüttung von 0,5 m soll um 1,685 m überschritten werden, um die Garage auf gleiche Höhe mit dem Nachbarn setzen zu können. Zudem soll hierdurch die Errichtung des zweiten notwendigen Stellplatzes sichergestellt werden. Zudem soll das Gelände an der Grundstücksgrenze verändert werden, um die Garage entsprechend errichten zu können. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hagelstadt erteilt dem vorstehenden Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen. 12:0

9. Vollzug der Gemeindeordnung; Kassenwesen; Bestellung einer/eines vorübergehenden stellv. Kassenverwalters/-verwalterin / 033-100

Sachverhalt:

Da die Position der stellv. Kassenverwaltung in der Zeit von 29.04.2022 bis einschl. 28.10.2022 unbesetzt/vakant ist (Elternzeit des eigentlichen Stelleninhabers), muss eine vorübergehende Regelung getroffen werden. Bürgermeister Scheuerer schlägt vor, Frau Verwaltungsangestellte Barbara Schnabl während dieses Zeitraums als stellv. Kassenverwalterin zu bestellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hagelstadt beschließt Frau Verwaltungsangestellte Barbara Schnabl für die Zeit von 29.04.2022 bis einschl. 28.10.2022 (als Elternzeitvertretung) als stellv. Kassenverwalterin gem. Art. 100 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GO zu bestellen. 12:0

10. Gemeindebücherei; weiteres Vorgehen bzgl. Wiedereröffnung / 352-717

Sachverhalt:

Bürgermeister Scheuerer informiert über die ersten Gespräche zur Errichtung der Bücherei in einem Teilbereich des ehem. Edeka-Marktes und die angebotene Unterstützung des St.-Michael-Bundes hierzu.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hagelstadt beschließt, die Bücherei in einem Teilbereich des ehem. Edeka-Marktes einzurichten. Bürgermeister Scheuerer und die Verwaltung werden beauftragt, die Umsetzung in die Wege zu leiten. Dies beinhaltet u. a. den Umbau des Marktes für diesen Zweck und die Schaffung der vertraglichen Grundlagen hierfür.

11. Unterbringung und Aufbewahrung von Fundhunden durch den Tierschutzverein Regensburg und Umgebung e.V. / 110-18

Sachverhalt:

Die Gemeinde ist verpflichtet Fundtiere unterzubringen. Die Unterbringung erfolgt aktuell beim Tierschutzverein Regensburg. Der Tierschutzverein hat jedoch ein erhebliches Defizit, dass u.a. auf die Unterbringung von Fundtieren zurückzuführen ist. Der Kreisverband des Bayerischen Gemeindetags hat einen Vor-

schlag ausgearbeitet um zukünftig die Unterbringung von Fundtieren im Landkreis sicherzustellen.

Der TOP soll bei vorliegen konkreter Zahlen zur Beschlussfassung dem Gemeinderat vorgelegt werden (wenn möglich im Mai 2022).

Verschiedenes:

A) Informationen des Bürgermeisters:

a) Bekanntgabe von Beschlüssen der nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 10.03.2022 worden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Bauleitplanung der Gemeinde Hagelstadt; „WA Langenerling Nordwest“ – Auftragsvergabe Planungsleistungen / 610-76-1

Beschluss:

Das Ingenieurbüro EBB wird mit den Planungsleistungen für den Bebauungsplan WA Langenerling Nordwest, den Grünordnungsplan und die 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans beauftragt.

2. Sanierung/Neubau Grundschule; Auftragsvergabe – Nachtragsangebot / 210-114

Beschluss:

Der Auftrag für den Nachtrag Nr. 1 für das Gewerk Wärmedämmverbundsystem wird an die Firma Reuchsel, Amt Wachsenburg erteilt.

Beschluss:

Der Auftrag für den Nachtrag Nr. 2 für das Gewerk Fenster und Aussentüren wird an die Firma Weinfurtnner, Rieden, erteilt.

Beschluss:

Der Auftrag für die Lieferung und Montage einer Klimaanlage wird an die Firma Gajack, Donaustauf erteilt.

4. Bestandserhebung; Einleitung von Niederschlagswasser in den Langenerlinger Bach; Sachstand und Auftragsvergabe (Datenerhebung) / 690-510-2 - E60/2020

Beschluss:

Der Auftrag für die Erhebung der hydraulischen Verhältnisse am Langenerlinger Bach wird an das Planungsbüro Preihsl+Schwan – Beraten und Planen GmbH, Burglengenfeld erteilt. Sofern die Kosten eine Summe von 10.000,- € brutto erreichen, ist vor Fortführung der Arbeiten eine Genehmigung der Gemeinde erforderlich

5. Errichtung Urnenwand auf dem gemeindlichen Friedhof; Auftragserteilung / 750-510

Beschluss:

Der Auftrag zur Lieferung einer Urnenwand wird an die Firma Brebaum Metallbau, Mintraching erteilt.

b) Kriminalitätsstatistik, Verkehrslagebild / 100-20

Bürgermeister Scheuerer informiert über die Kriminalitätsstatistik und das Verkehrslagebild der Landespolizeiinspektion Neutraubling. Hagelstadt hat weiterhin die niedrigste Kriminalitätsbelastung im Bereich, im Jahr 2021 gab es lediglich 12 Straftaten im Gemeindegebiet.

c) Sirenen /130-500

Bürgermeister Scheuerer und Herr Plantsch informieren über die Ortsbegehung mit der Fa. Abel & Käufl am vergangenen Dienstag, 12.04.2022. An allen vorgesehenen Standorten können Innenantennen verbaut und die vorhandenen Masten (soweit vorhanden) weiterverwendet werden. Da die Fördergelder bereits ausgeschöpft sind (für die Oberpfalz wurden nur 50 Sirenen gefördert), sollte die Neuauflage der Förderung abgewartet werden. Der Standort am Rathaus ist hiervon unabhängig zu betrachten, um die Alarmierung wieder flächendeckend zu gewährleisten. Diese Sirene soll zeitnah errichtet werden.

d) Eheweg Süd / 610-73-1

Die noch ausstehenden Arbeiten werden nach den Osterferien erledigt (u. a. Asphaltierung Deckschicht). In der aktuellen Woche wurden die Planungen und Absprachen hierfür abgeschlossen.

e) Sanierung/Neubau Grundschule / 210-114

Der Estrich im 1. OG der offenen Ganztagschule wurde bereits verlegt; im EG erfolgt dies nächste Woche.

f) Sachbeschädigungen im Gemeindegebiet / 100-20

Es hat vermehrt Sachbeschädigungen gegeben, u. a. wurden Bänke in Langenerling aus der Verankerung gerissen und Holzbalken beschädigt. Auch die Warnbaken beim Kindergarten in Hagelstadt wurden beschädigt (mit Spraydose besprüht). Die Gemeinde hat dies registriert. Wer sachdienliche Hinweise hat, kann sich bei der Gemeindeverwaltung melden.

B) Anfragen

a) Zufahrt Schützenheim / 610-73-1

GR-Mitglied Bernhuber erkundigt sich nach der Zufahrt zum Schützenheim. Bürgermeister Scheuerer erklärt, dass diese im Rahmen der neuen Zufahrt beim Eheweg mitgestaltet wird, wenn die Umleitung der B15 (Kanalarbeiten) abgeschlossen ist.

b) Straßensperrung B15 / 110-14

GR-Mitglied Michael Cencic informiert, dass in der KW 18 eine weitere Sperrung mit Umleitung folgt (nach Abschluss der Maßnahme an der B15).

- c) Coronapandemie / 140-12
GR-Mitglied Rosenbeck erkundigt sich nach der Umsetzung der nach wie vor kommunizierten FFP2-Maskenpflicht und 3G-Regelung bei Gremiensitzungen und im Rathaus.
Bürgermeister Scheuerer und Herr Plantsch informieren, dass dies auf Grundlage des Hausrechts geschieht, zum Schutz aller (auch zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeindeverwaltung)(. Die Bürgerinnen und Bürger nehmen dies sehr positiv an. Dies entspricht der derzeit üblichen Praxis in Abstimmung mit dem Bayerischen Gemeindetag.
Bürgermeister Scheuerer erklärt, dass nach den Osterferien geprüft wird, ob diese Regelungen weiter bestehen bleiben. Generell müsse man das Geschehen in der Pandemie sehr kurzfristig bewerten und entscheiden.
- d) Anfrage aus dem Zuhörerraum: Geschwindigkeit Fahrzeuge Eheweg / 110-14
Der Gemeinderat beschließt dem Anlieger/Zuhörer das Wort zu erteilen. 12:0
Es wird angegeben, dass durch die Umleitung über den Eheweg (wegen der Maßnahme an der B15) viele Fahrer sehr schnell fahren.
Der Bürgermeister gibt an, dass die vorhandenen Warnbaken neu platziert werden, um die Geschwindigkeit der Fahrzeuge zu reduzieren.

Ende der Sitzung:
21:10 Uhr